

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Novelle zum Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, LGBl.Nr. 104/2006, wurde im § 7 b der Landesregierung eine Verordnungsermächtigung über Ausbildungsversuche eingeräumt. Demnach kann die Steiermärkische Landesregierung zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden, für die Dauer von drei Jahren nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen.

Diese gegenständliche Verordnung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsversuch zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie des Landes Steiermark. Die in ihr geregelte Ausbildung konzentriert sich im Bereich der Biomasse und Bioenergie auf die Produktion der Urprodukte. Ziel der Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie ist es, Fachkräfte zu qualifizieren, die neben der Produktion auch die Veredelung und Distribution von Biomasse, die Energieproduktion sowie Öffentlichkeitsarbeit und den Bereich Betriebswirtschaft/Recht beherrschen.

2. Inhalt:

Schaffung einer Regelung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Ausbildungsversuch zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie

Regelungen über die Verwandtstellung und Anrechnung von im Ausbildungsversuch zurückgelegten Ausbildungszeiten auf andere landwirtschaftliche Berufung gemäß § 3 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991

Regelungen über die Verwandtstellung und Anrechnung von landwirtschaftlichen Berufen gemäß § 3 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 auf den Ausbildungsversuch zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter Biomasse und Bioenergie

Durchführung der Prüfung

Ausbildungsinhalte

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es entstehen lediglich Kosten für die Führung eines Berufschullehrganges. Von der Fachabteilung 6C (Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen) werden die Mehrkosten für einen jährlichen österreichweiten Berufschullehrgang auf ca. 20.000 € geschätzt, vorausgesetzt es erfolgt die Eingliederung in eine bestehende steirische Land- und Forstwirtschaftliche Berufsschule.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Novelle zum Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, LGBl.Nr. 104/2006, wurde im § 7 b der Landesregierung eine Verordnungsermächtigung über Ausbildungsversuche eingeräumt. Demnach kann die Steiermärkische Landesregierung zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden, für die Dauer von drei Jahren nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen.

Diese gegenständliche Verordnung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsversuch zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie des Landes Steiermark. Die in ihr geregelte Ausbildung konzentriert sich im Bereich der Biomasse und Bioenergie auf die Produktion der Urprodukte. Ziel der Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie ist es, Fachkräfte zu qualifizieren, die neben der Produktion auch die Veredelung und Distribution von Biomasse, die Energieproduktion sowie Öffentlichkeitsarbeit und den Bereich Betriebswirtschaft/Recht beherrschen.

2. Inhalt:

Schaffung einer Regelung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Ausbildungsversuch zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie

Regelungen über die Verwandtstellung und Anrechnung von im Ausbildungsversuch zurückgelegten Ausbildungszeiten auf andere landwirtschaftliche Berufe gemäß § 3 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991

Regelungen über die Verwandtstellung und Anrechnung von landwirtschaftlichen Berufen gemäß § 3 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 auf den Ausbildungsversuch zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie

Durchführung der Prüfung

Ausbildungsinhalte

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es entstehen lediglich Kosten für die Führung eines Berufschullehrganges. Von der Fachabteilung 6C (Land- und Forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen) werden die Mehrkosten für einen jährlichen österreichweiten Berufschullehrgang auf ca. 20.000 € geschätzt, vorausgesetzt es erfolgt die Eingliederung in eine bestehende steirische Land- und Forstwirtschaftliche Berufsschule.

II. Besonderer Teil

Zu § 3:

Die Ausbildungsinhalte sind in der beigefügten Anlage ersichtlich. Der Ausbildungsversuch orientiert sich in seinen Inhalten grundsätzlich an der Urproduktion von Biomasse-Produkten und deren Veredelung.

Zu § 4:

Die Dauer des Ausbildungsversuches ist laut Gesetz mit drei Jahren festgelegt. Den Auszubildenden steht jedoch die Möglichkeit offen, Ausbildungen, die innerhalb dieser Frist begonnen wurden, innerhalb der vorgesehenen Lehrzeit zu beenden.

Zu § 5:

Hier gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Berufschulpflicht.

Zu § 8:

Die Inhalte der Prüfung sind in der Anlage ersichtlich. Darin werden die Prüfungsgegenstände sowie die genauen Ausbildungsinhalte geregelt.

Zu § 10:

Besonderes Augenmerk wird auf die inner- und außerlandwirtschaftlichen Anrechnungen von Vorbildungen gesetzt. Verkürzungen der Ausbildungszeiten werden weitestgehend ermöglicht.

Zu § 11:

Anrechnungen werden von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Rahmen ihrer behördlichen Aufgabe und fachlichen Zuständigkeit vorgenommen.

Zu §§ 14 und 15:

Darin wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. Außerkrafttretens der Verordnung festgelegt.